



Radwegekonzept



Einwohnerversammlung am 14.05.2014



Fahrradstraße

Zeichen 244
Fahrradstraße



Zeichen 241
Getrennter
Rad- und Gehweg



Zeichen 237
Radweg



Einbahnstraße



Zeichen 220
Einbahnstraße
mit Zusatzschild



Zeichen 241
Gemeinsamer
Rad- und Gehweg



GRUND FÜR ÄNDERUNGEN

BVerwG v. 18.11.2010 - 3 C 42.09

Leitsatz:

Eine Radwegebenutzungspflicht darf nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung – StVO).

Die Radwegebenutzungspflicht nach Zeichen 237, 240 und 241 stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 StVO und eine Beschränkung der Benutzung der Straße im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO dar. In seinem Anwendungsbereich konkretisiert und verdrängt § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO den § 39 Abs. 1 StVO und den § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO.



Zeichen 237
Radweg



Zeichen 241
Getrennter
Rad- und Gehweg



Zeichen 241
Gemeinsamer
Geh- und Radweg



THEMEN:

- Rechtliche Hintergründe
- Historie zur Radwegbenutzungspflicht
- Voraussetzungen zur Radwegbenutzungspflicht
- Was wird sich in Wentorf für Radfahrer ändern...
- Gehwege mit Radfahrerlaubnis
- Bestandsdarstellung Beispielplan



RECHTLICHE HINTERGRÜNDE



Zeichen 237
Radweg

Radweg

Bei diesem Verkehrszeichen (Vz.) handelt es sich um einen benutzungspflichtigen Radweg. Radfahrer dürfen hier nicht auf der Fahrbahn fahren!
Einen so gekennzeichneten Radweg dürfen NUR Radfahrer nutzen.



Zeichen 241
Getrennter
Rad- und Gehweg

Getrennter Rad- und Gehweg

Bei diesem Verkehrszeichen (Vz.) handelt es sich um einen benutzungspflichtigen Radweg der neben dem Gehweg verläuft. Diese sind in der Regel baulich getrennt durch unterschiedliche Oberflächen. Radfahrer dürfen hier nicht auf der Fahrbahn fahren!



Zeichen 241
Gemeinsamer
Geh- und Radweg

Gemeinsamer Geh- und Radweg

Bei diesem Verkehrszeichen (Vz.) handelt es sich um einen benutzungspflichtigen Radweg der gemeinsam mit dem Gehweg verläuft. Radfahrer haben auf diesen Wegen keinen Vorrang, Fußgänger müssen diese jedoch vorbei lassen. Radfahrer dürfen hier nicht auf der Fahrbahn fahren!



RECHTLICHE HINTERGRÜNDE



Zeichen 239
Gehweg

Gehweg

Bei diesem Verkehrszeichen (Vz.) handelt es sich um einen Gehweg. Ohne Zusatzzeichen dürfen Radfahrer hier nicht fahren. Sie müssen auf der Fahrbahn fahren!
Ausnahmen: Kinder bis 8 Jahren **MÜSSEN** und Kinder bis 10 Jahren **KÖNNEN** dort fahren.



Zeichen 239
Gehweg
mit Zusatzschild
„Radfahrer frei“

Gehweg – Radfahrer frei

Bei diesem Verkehrszeichen (Vz.) handelt es sich um einen Gehweg. Radfahrer dürfen hier fahren, müssen es aber nicht. Radfahrer dürfen hier auch auf der Fahrbahn fahren!
Wenn ein Radfahrer sich entscheidet hier zu fahren hat er Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) zu fahren! Fußgänger haben Vorrang und dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Das gleiche gilt auch für Fußgängerzonen mit Fahrradfreigabe.



Zeichen 242
Fußgängerzone
mit Zusatzschild
„Radfahrer frei“



RECHTLICHE HINTERGRÜNDE



Zeichen 244
Fahrradstraße

Fahrradstraße

Bei diesem Verkehrszeichen (Vz.) handelt es sich um eine Fahrradstraße. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen NICHT benutzen, es sei denn dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.

Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.



Zeichen 267
Verbot der Einfahrt
mit Zusatzschild

Einbahnstraßen

Bei diesem Verkehrszeichen (Vz.) handelt es sich um eine Einbahnstraße mit Fahrradfreigabe entgegen der vorgeschriebenen Richtungsbegrenzung. NUR mit diesem Zusatzzeichen ist das Fahrradfahren entgegen der Fahrtrichtung zugelassen.



Zeichen 220
Einbahnstraße
mit Zusatzschild



RECHTLICHE HINTERGRÜNDE

Welche Beschilderungen gibt es in Wentorf bei Hamburg?



Zeichen 237
Radweg



Zeichen 241
Getrennter
Rad- und Gehweg



Zeichen 241
Gemeinsamer
Geh- und Radweg



Zeichen 239
Gehweg



Zeichen 239
Gehweg
mit Zusatzschild
„Radfahrer frei“



Zeichen 242
Fußgängerzone
mit Zusatzschild
„Radfahrer frei“



Zeichen 244
Fahrradstraße



Zeichen 267
Verbot der Einfahrt
mit Zusatzschild



Zeichen 220
Einbahnstraße
mit Zusatzschild

Noch nicht...



RECHTLICHE HINTERGRÜNDE

Welche Beschilderungen gibt es in Wentorf bei Hamburg?



Zeichen 237
Radweg



Zeichen 241
Getrennter
Rad- und Gehweg



Zeichen 241
Gemeinsamer
Geh- und Radweg



Zeichen 239
Gehweg



frei



ZONE

frei

Zeichen 242



Zeichen 244
Fahrradstraße



Zeichen
Verbot
mit Zu



Noch nicht...



HISTORIE ZUR RADWEGBENUTZUNGSPFLICHT

- ▶ Bereits in der StVO-Novelle 1997 wird neu geregelt, dass nur noch beschilderte Radwege genutzt werden müssen.
- ▶ Durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.11.2010 (BVerwG 3 C 42.09) wurden viele Radwegbenutzungspflichten aufgehoben.
- ▶ Geklagt hat damals ein Radfahrer, der die Aufhebung einer Benutzungspflicht erlangen wollte... mit Erfolg!





VORAUSSETZUNGEN ZUR RADWEGBENUTZUNGSPFLICHT

- ▶ § 2 (1) StVO regelt die grundsätzliche Nutzung der Fahrbahn für Fahrzeuge (auch Fahrrädern)
- ▶ Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.11.2010 (BVerwG 3 C 42.09) wurde folgende Grundsatzentscheidung getroffen:
 - ▶ Es ist entscheidend, ob die Mitbenutzung der Fahrbahn durch Radfahrer zu einer Gefährdungssituation im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO führen würde.



VORAUSSETZUNGEN ZUR RADWEGBENUTZUNGSPFLICHT

Voraussetzungen nach § 45 (9) Satz 2 StVO

Die Aufstellung von Verkehrszeichen sollen nur auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten sein



VORAUSSETZUNGEN ZUR RADWEGBENUTZUNGSPFLICHT

Voraussetzungen nach § 45 (9) Satz 2 StVO

Die Aufstellung von Verkehrszeichen sollen nur auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten sein





VORAUSSETZUNGEN ZUR RADWEGBENUTZUNGSPFLICHT

Voraussetzungen nach § 45 (9) Satz 2 StVO

Die Aufstellung von Verkehrszeichen sollen nur auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten sein





VORAUSSETZUNGEN ZUR RADWEGBENUTZUNGSPFLICHT

Voraussetzungen nach § 45 (9) Satz 2 StVO

Die Aufstellung von Verkehrszeichen sollen nur auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten sein





VORAUSSETZUNGEN ZUR RADWEGBENUTZUNGSPFLICHT

Voraussetzungen nach § 45 (9) Satz 2 StVO

Die Aufstellung von Verkehrszeichen sollen nur auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten sein





VORAUSSETZUNGEN ZUR RADWEGBENUTZUNGSPFLICHT

Voraussetzungen nach § 45 (9) Satz 2 StVO

Die Aufstellung von Verkehrszeichen sollen nur auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten sein

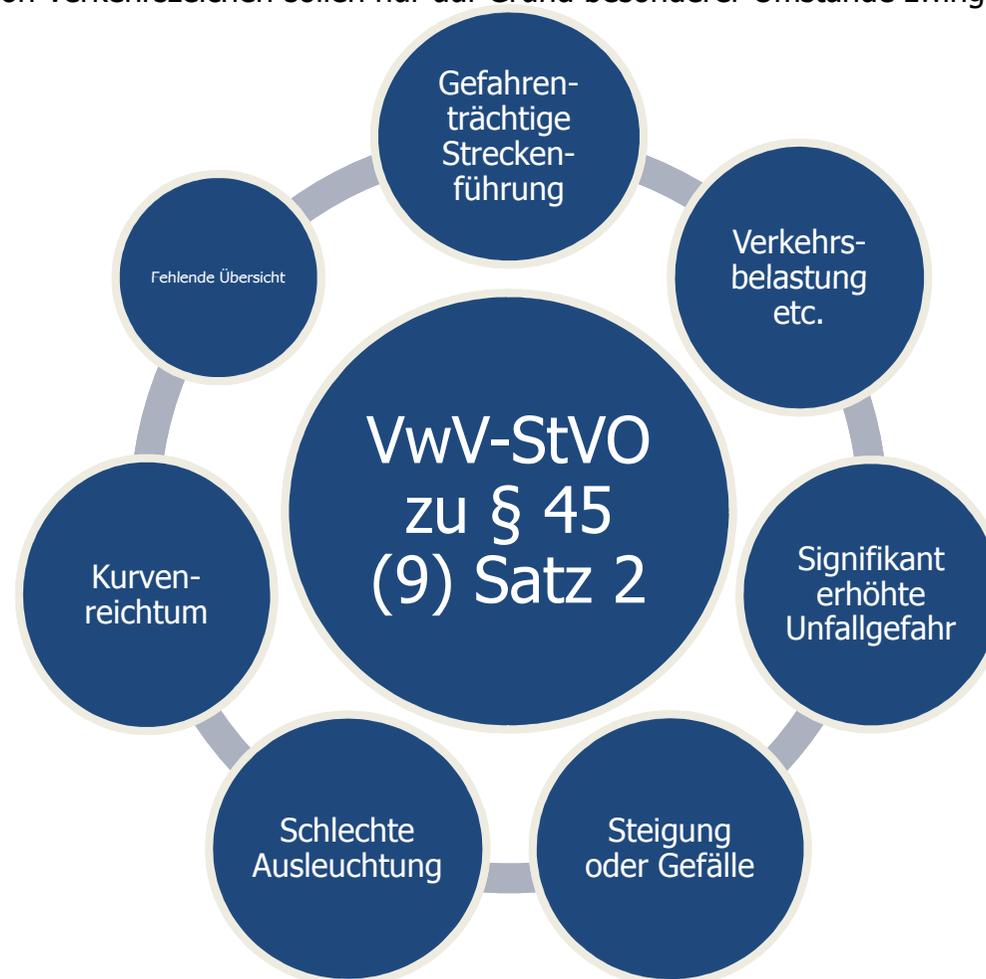




VORAUSSETZUNGEN ZUR RADWEGBENUTZUNGSPFLICHT

Voraussetzungen nach § 45 (9) Satz 2 StVO

Die Aufstellung von Verkehrszeichen sollen nur auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten sein

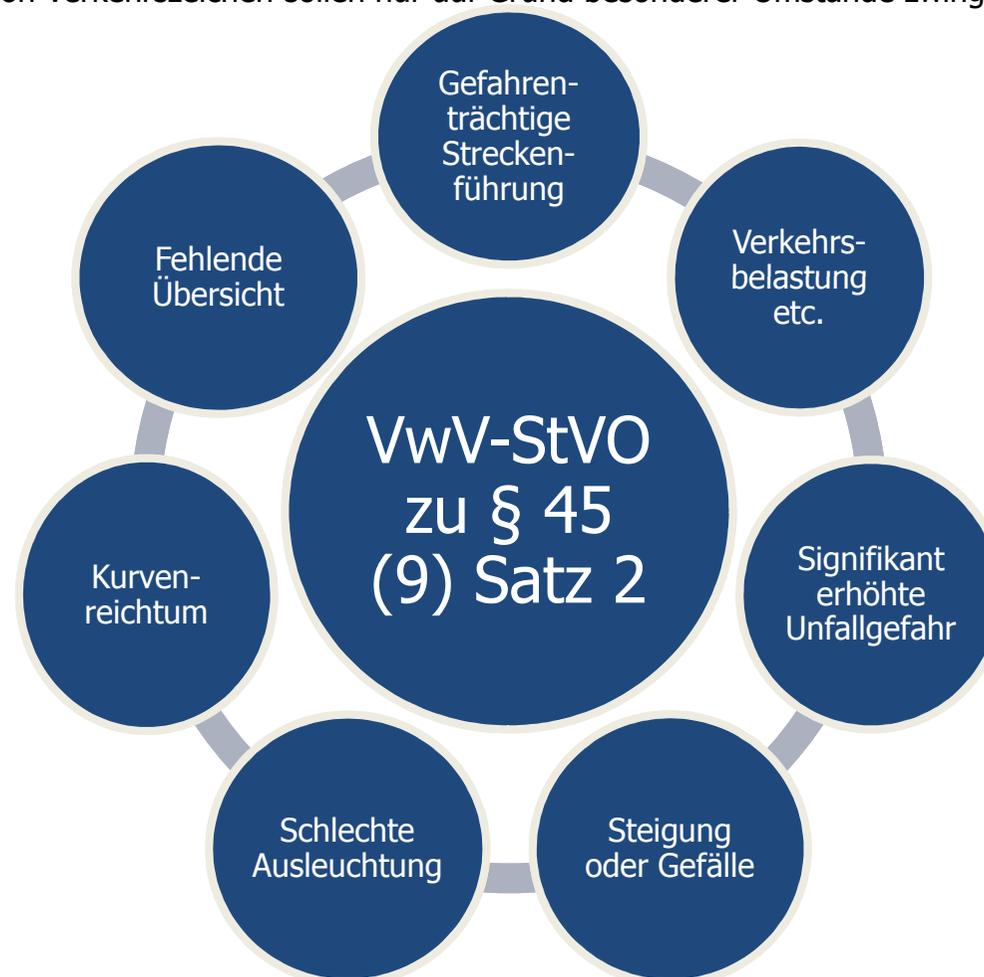




VORAUSSETZUNGEN ZUR RADWEGBENUTZUNGSPFLICHT

Voraussetzungen nach § 45 (9) Satz 2 StVO

Die Aufstellung von Verkehrszeichen sollen nur auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten sein





WAS WIRD SICH IN WENTORF FÜR RADFAHRER ÄNDERN...

In Wentorf wird es zukünftig keine Radwegbenutzungspflicht mehr geben!
Ausnahme: B 207 Richtung Börnsen

In der Hauptstraße wird das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ entfernt.

Gründe:



Zeichen 239
Gehweg
mit Zusatzschild
„Radfahrer frei“

- Tempo 30 Zone
- In den Kreisverkehren (Hauptstraße und Am Petersilienberg) muss bereits auf der Straße gefahren werden.
- Kontinuierliche Radverkehrsführung wird dadurch fortgesetzt.
- Die Gehwegbreiten geben eine gemeinsame Nutzung nicht her. (diverse Engstellen: Bäckerei Flindt / Oxhoft) **2,5m für einen gemeinsamen Fuß- und Radweg muss auf voller Länge vorhanden sein.**
- Führung des Radverkehrs gerade auf Grund der vielen Einmündungen auf der Straße sicherer.



WAS WIRD SICH IN WENTORF FÜR RADFAHRER ÄNDERN...

In Wentorf wird es zukünftig keine Radwegbenutzungspflicht mehr geben!
Ausnahme: B 207 Richtung Börnsen

In der Hauptstraße wird das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ entfernt.

Gründe:

- Tempo 30 Zone
- In den Kreisverkehren (Hauptstraße und Am Petersilienberg) muss bereits auf der Straße gefahren werden.
- Kontinuierliche Radverkehrsführung wird dadurch fortgesetzt.
- Die Gehwegbreiten geben eine gemeinsame Nutzung nicht her. (diverse Engstellen: Bäckerei Flindt / Oxhoft) **2,5m für einen gemeinsamen Fuß- und Radweg muss auf voller Länge vorhanden sein.**
- Führung des Radverkehrs gerade auf Grund der vielen Einmündungen auf der Straße sicherer.



Zeichen 239
Gehweg



WAS WIRD SICH IN WENTORF FÜR RADFAHRER ÄNDERN...

- ▶ bestehende Beschilderung ist weiter zu überprüfen (gemeinsam und in Abstimmung mit der Verkehrsaufsicht)
- ▶ Verlagerung des Radverkehrs möglichst auf die Straßen
- ▶ Bei baulichen Maßnahmen ist verstärkt auch die Ausgestaltung der Geh- und Radwege zu beachten.



Gehwege

In der Regel die **Fahrbahn** nutzen.





GEHWEGE MIT RADFAHRERLAUBNIS

- ▶ Reinbeker Weg, Westseite aus Richtung Reinbek (geduldet bis zur Baumaßnahme, da die Steigung Richtung Wentorf sehr hoch ist. Der Gehweg zeigt im weiteren Verlauf jedoch zu viele Engstellen auf.)
- ▶ Hamburger Landstraße, beide Fahrtrichtungen (durch baulich getrennten Radweg)
- ▶ Berliner Landstraße, aus Richtung Möbelpark bis zur Ampel auch Links, danach jeweils in Fahrtrichtung durch baulich getrennten Radweg.
- ▶ Südring, beide Fahrtrichtungen
- ▶ Ostring/Wohltorfer Weg einseitig auch in Fahrtrichtung links
- ▶ Diverse kleine Verbindungswege



BESTANDSDARSTELLUNG BEISPIELPLAN





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Gemeinde Wentorf bei Hamburg
Der Bürgermeister
Amt für Zentrale Steuerung, Service und Bürgerdienstleistungen
Sachgebiet Ordnung und Wahlen